

Der Zusatz endlich, daß derjenige, der versuchen sollte, die Scholaren zu einem anderen Richter zu ziehen, *a causa, etiamsi iustissima fuerit, pro tali conamine cadat*, ist wiederum der Authentica „Sed omnino“ nachgebildet, wo es hieß: *necnon et ab actione ... cadet*. Es bleibt noch zu erwähnen, daß die Konstruktion *scituris ... temeratoribus* der Strafandrohung ihre Entsprechung in § 8 der Constitutio „Omnem“ hat (*scituris omnibus librariis*), daß das ebenfalls in der Sanctio verwendete Verbum *vindicare* offenbar aus § 10 sinngemäß entlehnt ist.

Man sieht schon aus diesen Einzelheiten, wie eng und wie bewußt sich die Bologneser Doktoren in ihrem Sprachgebrauch an die justinianischen Gesetze anlehnten. Die Gelehrten waren aber auch in der Form sorgfältig darauf bedacht, nach dem Muster der spätantiken Vorbilder ein neues kaiserliches Gesetz zu produzieren. Es kann nicht überraschen, daß sie auf das reiche Reservoir der überwiegend von Justinian stammenden Novellen — der einzigen zugänglichen Beispiele kaiserlicher Schreiben und Erlässe in ihrer ursprünglichen, noch nicht für die Kodifikation verkürzten Gestalt — zurückgriffen, deren lateinische Übersetzungen ihnen im Authenticum zur Verfügung standen. Schon Cencetti hatte darauf aufmerksam gemacht, daß der Aufbau der Habita dem der Novellen entspreche¹¹⁹⁾. Die ihm unbekannte Inscriptio vermag diese Beobachtung noch zu unterstreichen: Auch sie wurde, wie wir gesehen haben¹²⁰⁾, in der äußeren Form den Eingangsprotokollen der Novellen nachgebildet. Darüber hinaus wurde der Codextitel „De legibus et constitutionibus principum et edictis“ (Cod. 1.14) eingehend konsultiert. Speziell dem Wortlaut aus Cod. 1.14.3: *Sed et si generalis lex vocata est vel ad omnes iussa est pertinere, vim obtineat edicti* wurde genau Rechnung getragen, einerseits durch die ausdrückliche Bezeichnung als *generalis lex*, andererseits durch die Inscriptio. Auch die in Cod. 1.14.2 hervorgehobene, für das Zustandekommen von *leges* wesentliche Konsultation der *sacri nostri palatii procures* finden wir in der Habita wieder. Da uns bei Barbarossa bis zu diesem Zeitpunkt *procures* nur in der Wahlanzeige (D.F.I.5) und im Lehnsgesetz von 1154 (D.F.I.91) entgegentreten, beide Male ohne den charakteristischen Zusatz, so wird man annehmen dürfen, daß die spezifische Verbindung *procures sacri palatii nostri* aus dieser Codexstelle in die Habita gelangte. Die ausdrückliche Nennung der *indices* mag übrigens auch mit Cod. 1.14.2 und 8 zusammenhängen.

¹¹⁹⁾ Cencetti S. 822 Anm. 3.

¹²⁰⁾ Vgl. oben S. 144.